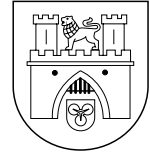




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 04.06.2026

Nr. 22

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Atena Tansport Sp.z.o.o. 398
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dagmar Lotte Irma Röber 398
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lars Rölecke 399
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Rzepka 399
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bilal Alhassan 400

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken 400

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sehnde

- ▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 403

Gemeinde Uetze

- ▶ Bebauungsplan Nr. 27 „Eigensheide“, 5. Änderung, Ortschaft Uetze 404

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Atena Transport Sp.z.o.o.**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Atena Transport
Sp.z.o.o., vertreten durch die
Geschäftsführerin
Nataliia Paryduda
letzte bekannte Anschrift: Ul. Grafitowa 2,
55-010 Radwanice (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.04.2026, Aktenzeichen 01.09099.001817.3-26 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.43 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 206,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reimann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dagmar Lotte Irma Röber**

An die nachstehende Person

Name: Röber
Vorname(n): Dagmar Lotte Irma
letzte bekannte Anschrift: Beethovenring 76 A,
30989 Gehrden
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.05.2026, Aktenzeichen 32.22 H-DA1156, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lars Rölecke**

An die nachstehende Person

Name: Rölecke
Vorname(n): Lars
Geburtsdatum: 19.04.1977
letzte bekannte Anschrift: Ramlinger Str. 79,
31303 Burgdorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.05.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KC54, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit Team
Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Rzepka**

An die nachstehende Person

Name: Rzepka
Vorname(n): Michael
Geburtsdatum: 09.07.1962
letzte bekannte Anschrift: Blücherstr. 16,
31303 Burgdorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-Z2553 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bilal Alhassan**

An die nachstehende Person

Name: Alhassan
Vorname(n): Bilal
letzte bekannte Anschrift: Ernst-Strobach-Platz 15,
31535 Neustadt

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2025, Aktenzeichen 32.24-bu 1709653, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.24 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 1
3. Stock, Raum Nr. 301,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Tschirner

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken**

Aufgrund der § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Teilaufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Stöcken vom 17.01.2008 (bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 10.04.2008), wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Grenzen des Sanierungsgebietes Stöcken mit dem Teilbereich der Entlassung sind in dem anliegenden Übersichtsplan vom 06.11.2025, durch eine Umgrenzungslinie dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft und wird damit nach § 162 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Hannover, 14.04.2026

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung zur 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Stöcken gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), in Kraft.

Die vorstehende Satzung einschließlich des zur Satzung gehörenden Gebietsplans, sowie der Beschlussdrucksache 2658/2025 liegt ab 04.06.2026 für einen Monat bis zum 03.07.2026 im Foyer der städtischen Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen zur Satzung unter der Telefonnummer 168-44485 während der Dienststunden bei dem zuständigen Sachgebiet Stadt-erneuerung melden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

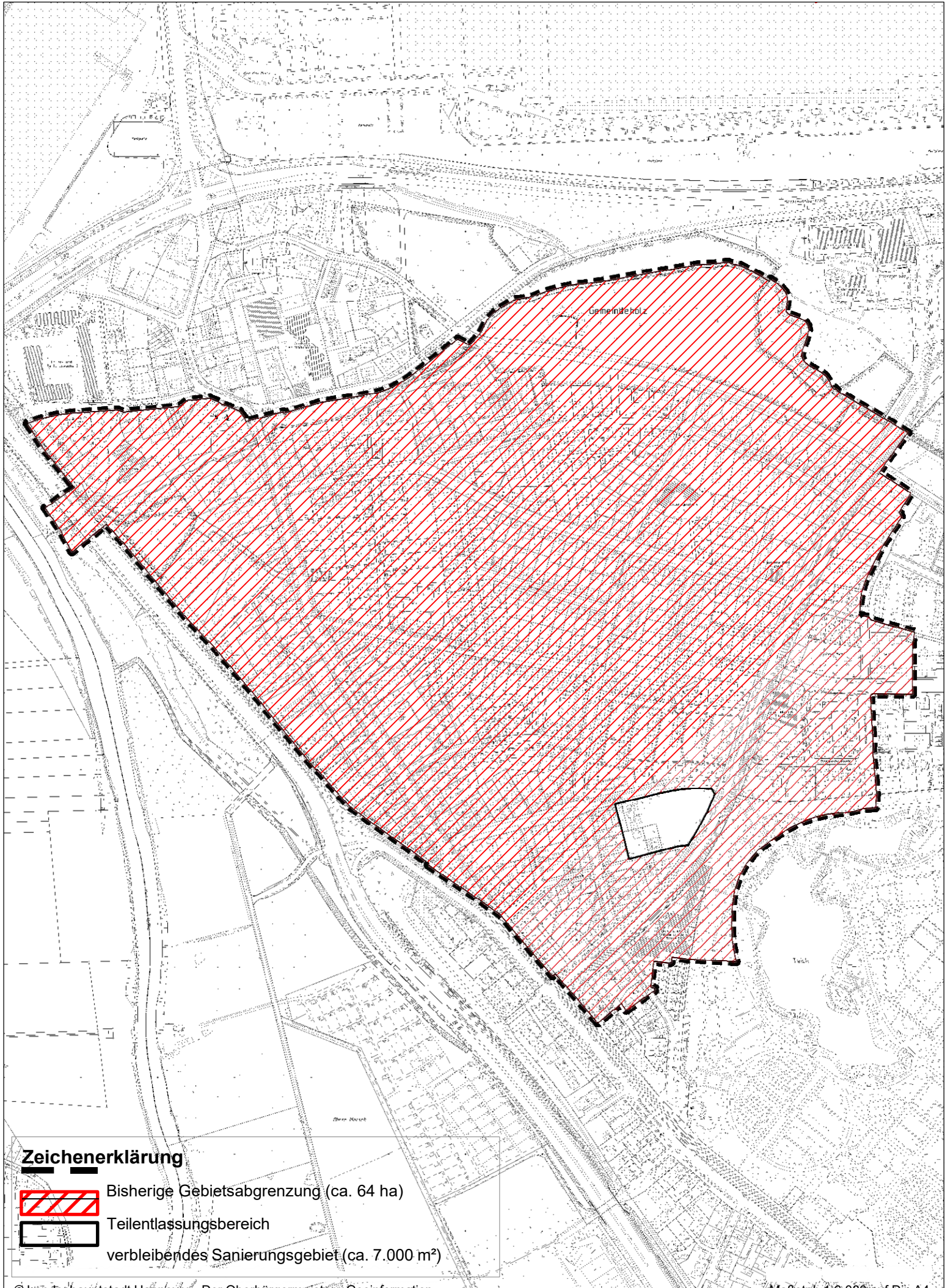
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](https://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)**



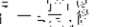
Hannover, den 27.05.2026

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

- - -



Zeichenerklärung

-  Bisherige Gebietsabgrenzung (ca. 64 ha)
-  Teilentlassungsbereich
-  verbleibendes Sanierungsgebiet (ca. 7.000 m²)

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sehnde

► Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 29. April 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Schlussberichte der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 der Stadt Sehnde sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesen Berichten werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.848.746,03 € wird gem. § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Überschüssen der aus ordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage zugeführt.
- Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.531.710,08 € wird gem. § 24 Abs. 3 KomHKVO den Überschüssen der aus außerordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt.
- Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Sehnde liegt zusammen mit den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 05. Juni bis 15. Juni 2026 während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 18.05.2026

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

– – –

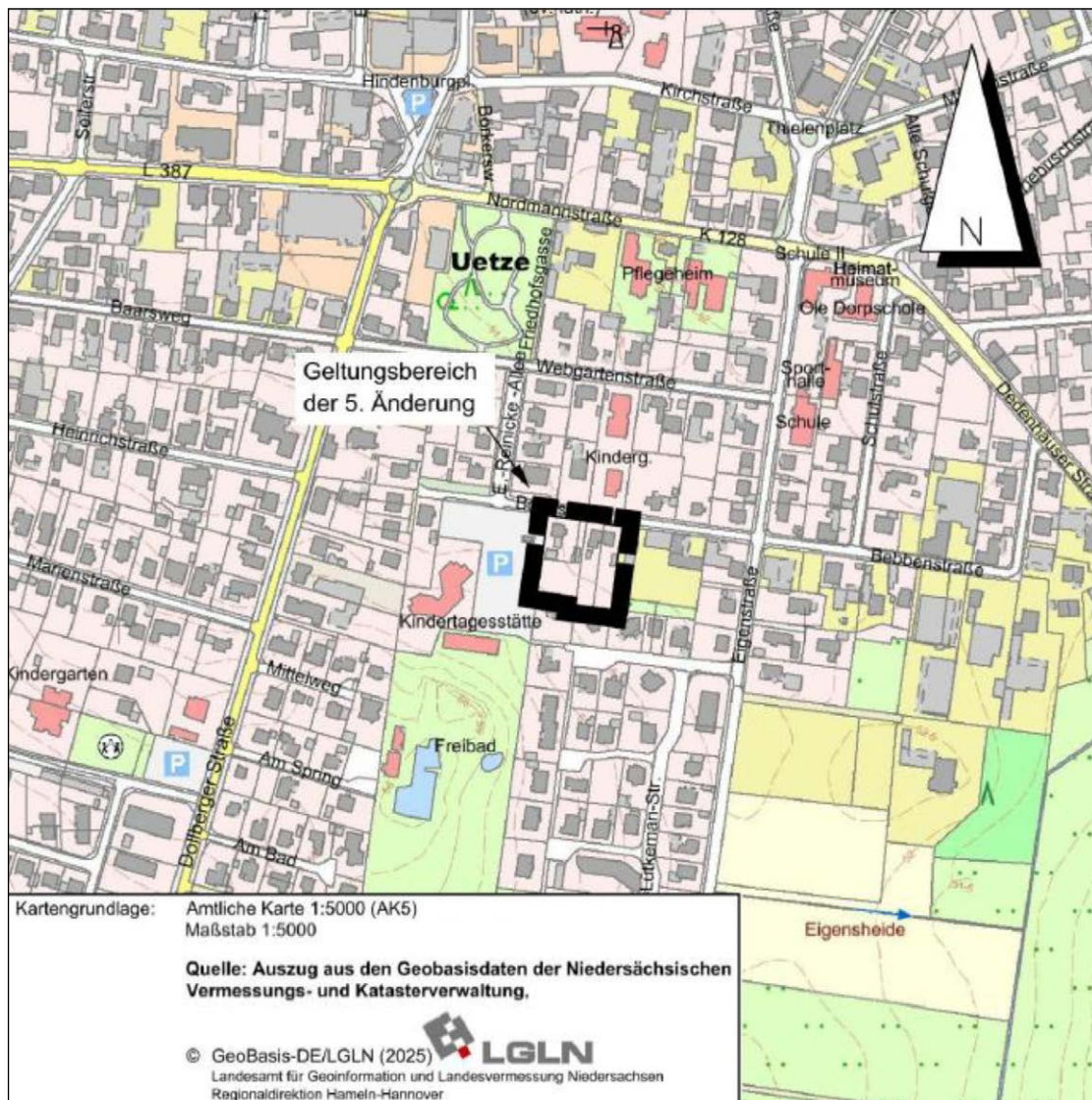
Gemeinde Uetze

► Bebauungsplan Nr. 27 „Eigensheide“, 5. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 10.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 27 „Eigensheide“, 5. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Uetze, welche sich südlich der Bodestraße befindet.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024 **LGLN**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Uetze, Praklastraße 5, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 21.05.2026

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code